

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0122/2019/IV

Datum:
16.08.2019

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat IV, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Kommunaler Ordnungsdienst – Bericht über
Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen illegalen
Entsorgens von Abfall wie Zigarettenkippen,
Taschentücher, Papier, Kaugummi in den letzten zwei
Jahren**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.10.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen illegalen Entsorgens von Abfall wie Zigarettenkippen, Taschentücher, Papier, Kaugummi in den letzten zwei Jahren zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Das Bürger- und Ordnungsamts wird bei der Neufassung der Polizeiverordnung ein Rauchverbot in den Fahrgastunterständen festsetzen. Daneben wird in der neuen Polizeiverordnung die folgende Regelung bußgeldbewährt aufgenommen werden: „Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt: Unrat abzulegen oder Abfall (auch Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Verpackungen, Zigaretten, Papier, Lebensmittelreste, Kaugummis und Tüten) wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.“

Begründung:

Die Lebens- und Wohnqualität in unseren Städten hängt entscheidend davon ab, dass es gelingt, sowohl das gesellschaftliche Miteinander zu fördern als auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Bürgerinnen und Bürger zuverlässig zu gewährleisten. Der „Broken windows-Theorie“ zufolge, die durch kommunale Erfahrungen in vielen Ländern bestätigt wurde, muss schon den Anfängen von Zerstörung und Unsauberkeit begegnet werden, denn Schmutz, Schmierereien und Vandalismus laden zu weiterer Verwahrlosung ein. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bringt auch Sicherheit. Es ist deshalb für die Stadt Heidelberg unverzichtbar, die öffentliche Ordnung als Aufgabe wahrzunehmen, die mit den Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren ist und deren Erfüllung wesentlich mehr ist als lediglich die Pflege des äußeren Erscheinungsbildes. Indem sich die Stadt Heidelberg für die Gestaltung eines sauberen und freundlichen Lebensumfeldes ihrer Bürgerinnen und Bürger einsetzt, wirkt sie zugleich der Entstehung kriminalitätsgeeigneter Strukturen entgegen. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Sauberkeit und Sicherheit, subjektiv zwischen Bedürfnis nach Sauberkeit und Sicherheit empfinden, ist heute ein wichtiges Element kommunaler Sicherheitspolitik. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, der zunehmenden Wegwerfmentalität nach Kräften entgegen zu arbeiten.

Die illegale Entsorgung von Abfällen (Littering) wie zum Beispiel Zigarettenkippen ist nicht notwendig, da sich im öffentlichen Raum und insbesondere auch in der Hauptstraße ausreichend Papierkörbe mit Ascher befinden.

1. Bericht über Ordnungswidrigkeitsverfahren:

Die Kontrollen wegen illegalem Entsorgen von Abfall wie Zigarettenkippen und ähnlichem stellen sich in der Praxis als außerordentlich schwierig dar. Oftmals ist kein Verursacher vor Ort gegen den im Nachgang Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Anzeige gebracht und eingeleitet werden können.

Im Jahr 2019 hat der Kommunale Ordnungsdienst, kurz KOD, bisher (Stand 17.07.2019) im Rahmen von sieben Kontrollen bei Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg fünf Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt. Bei Verstößen gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz 18 Kontrollen durchgeführt, die zu 13 Ordnungswidrigkeitenanzeigen führten. Bei Verstößen gegen die Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung hat der KOD gegen Wildpinkler, Hundekot und Verunreinigungen und Sperrmüll 40 Kontrollen verbunden mit 38 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt.

Im Jahr 2018 hat der KOD bei vier Kontrollen vier Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg festgestellt. Verstöße gegen das Kreislaufwirtschaftsgesetz führten bei acht Kontrollen zu fünf Ordnungswidrigkeitenverfahren. Bei Verstößen gegen die Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung hat der KOD gegen Wildpinkler, Hundekot und Verunreinigungen und Sperrmüll 76 Kontrollen verbunden mit 60 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt.

Im Jahr 2017 hat der KOD bei fünf Kontrollen vier Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg festgestellt. Bei Verstößen gegen die Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung hat der KOD gegen Wildpinkler, Hundekot und Verunreinigungen und Sperrmüll 63 Kontrollen verbunden mit 53 Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt.

2. Einsatz ziviler Streifen in Heidelberg:

Gemeindliche Vollzugsbedienstete, wie der Kommunale Ordnungsdienst, kurz KOD haben bei der Erledigung ihrer polizeilichen Dienstverrichtung zwar die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes. Diese Gleichstellung bedeutet indes nicht, dass für sie die für die Landespolizei maßgeblichen Regelungen anzuwenden wären. Die Verwaltungsvorschrift Anzugsbestimmungen ordnet für die Landespolizei grundsätzlich das Tragen der zugeteilten Dienstkleidung an. Es steht im Ermessen der Stadt, zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Dienstkleidung zu tragen ist.

Eine Amtshandlung muss einem Hoheitsträger zugerechnet werden können. Dies erfolgt durch die Verwendung einer amtlichen Uniform oder durch Vorlage eines Dienstausweises. Von daher ist das Tragen einer Uniform für den Kommunalen Ordnungsdienst nicht generell Voraussetzung für ein wirksames Tätigwerden. Dadurch, dass der Kommunale Ordnungsdienst sich bei Ansprache des Verursachers ausweist, erfolgt keine verdeckte Erhebung personenbezogener Daten.

Seitens des Kommunalen Ordnungsdienstes wurde von Mai bis Juni 2019 ein verdecktes Team eingesetzt, um gegen „Müllsünder“ vorzugehen. Derzeit arbeiten verdeckte Mitarbeiter beim Städtischen Vollzugsdienst in Stuttgart sowie beim Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Mannheim und gehen gegen Müllsünder vor.

3. Ergebnisse des Testlaufs durch den Kommunalen Ordnungsdienst:

Im Rahmen eines Testlaufs wurden durch den Kommunalen Ordnungsdienst an fünf Freitagen (31.05., 07.06., 14.06., 21.06. und 28.06.) Zivilstreifen im Bereich der Altstadt sowie Bismarckplatz durchgeführt. Hierbei konnten sieben Ordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt werden. Der KOD war pro Streifengang etwa fünf Stunden unterwegs. Für jede Ordnungswidrigkeitsanzeige waren also drei Stunden Streifendienst erforderlich. In dieser Zeit konnten keine anderen Ordnungswidrigkeiten angezeigt werden, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne stich- und beschusshemmende Westen unterwegs waren.

Folglich hat sich der Testlauf nicht bewährt da bei nur geringer Ausbeute der KOD im Rahmen der anderen Präsenzmaßnahmen nicht vor Ort war.

4. Verschärfung Bußgelder und Bußgeldkatalog:

Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen darf grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen erfolgen. Illegale Müllentsorgung und Müllverbrennung ist kein Kavaliersdelikt.

Das Spektrum der illegalen Müllentsorgung ist weit. Es reicht von dem Wegschmeißen einer Zigarettenkippe, dem Abstellen von Sperrmüll ohne Anmeldung bis zum „Entsorgen“ eines Schrottwagens in Wald und Flur. Wer so handelt, muss normalerweise mit einem Bußgeld rechnen, weil sein Verhalten eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Unter Umständen macht er sich auch strafbar.

Vor allem die Höhe der Bußgelder wegen illegaler Müllentsorgung kann sehr unterschiedlich sein. Von Gesetzes wegen besteht bezüglich der Höhe ein großer Ermessensspielraum, bei dem allerdings der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt werden muss.

Der neue Bußgeldkatalog Umwelt ist als Entscheidungshilfe an die mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befassten Verwaltungsbehörden adressiert. Hierdurch sollen die Bußgeldbehörden in die Lage versetzt werden, Verstöße gegen die Umweltbestimmungen zügig zu verfolgen und unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen zu ahnden.

In der hierfür zuständigen Abteilung Ordnungswidrigkeiten beim Rechtsamt wurde der bisherige interne Katalog an den neuen Bußgeldkatalog für Umweltverstöße angepasst. Der Sachbearbeiter ist bei typischen Fällen zur Anwendung des Bußgeldkatalogs verpflichtet.

Bei atypischen Fällen, die sich nicht unter den Regelfall einordnen lassen, erfolgt die Einzelzumessung nach den Kriterien des § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Handelt es sich bei einer Ordnungswidrigkeit um einen Wiederholungsfall, so kommt ein angemessener Zuschlag zum Regelsatz unter der Voraussetzung in Betracht, dass die gleiche oder eine vergleichbare Zuwiderhandlung vorliegt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -
(Codierung) berührt:

Ziel/e:

Stärkung der allgemeinen Sicherheit

Begründung:

Durch das konsequente Einschreiten können Ordnungsstörungen niederschwellig bekämpft werden.

Ziel/e:

Sauberes Stadtbild

Begründung:

Das subjektive und/oder objektive Sicherheitsempfinden wird durch ein sauberes Stadtbild erhöht.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson